

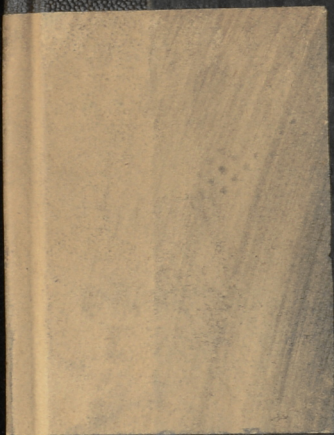
Friedens-Tractat, welcher im Jahre 1751. zwischen der Republik Algier und der Stadt Hamburg errichtet worden ist : Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publiciret den 15. Septemb. 1751

[Hamburg]: König, [1751]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn826786057>

Druck Freier  Zugang





f.
14668.

Ref. 14668.

Friedens-Tractat,

welcher

im Jahre 1751.

zwischen

der Republik Algier

und

der Stadt Hamburg

errichtet worden ist.

Auf

Befehl Eines Hochedlen Rathes

publiciret den 15. Septemb. 1751.



Gedruckt bey Conrad König, E. Hochedlen und Hochweisen Rathes
Buchdrucker.

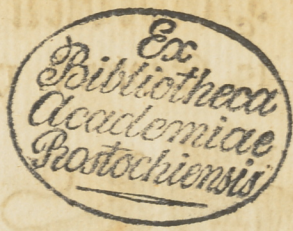
Handwritten title in Gothic script, likely the title of the work.

Handwritten text, possibly a date or author's name, located below the title.

Second line of handwritten text in Gothic script.

Third line of handwritten text in Gothic script.

Fourth line of handwritten text in Gothic script.



Fifth line of handwritten text in Gothic script.



Im Jahre 1164. am 26sten, des Monats
Rebbiul Ewel, welches mit dem 22sten
Februarii, 1751. übereinkömmt, ist zwia-
schen dem Durchlauchtigen Mehemet Pacha
Dey, dem Divan, nebst den übrigen zur Regie-
rung der Republik Algier gehörigen Gliedern, und
der Stadt Hamburg, ein immerwährender Frie-
dens- und Freundschafts-Tractat, unter nachfolgenden
Artikeln, geschlossen worden.

Art. I.

Es ist beschloffen, daß zwischen der vorerwehneten Regierung der Republik Algier, an einem, und der Stadt Hamburg, an andern Theile, ein fester, beständiger und dauerhafter Friede solchermaßen obwalten werde, daß, von nun an, und in Zukunft, nicht die mindeste Feindseligkeit unter vorbesagten beyden Nationen verspüret werden solle. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, im Jahre 1164. welches ist der 22ste Febr. 1751.

Art. II.

Alle der Stadt Hamburg zugehörige Schiffe, sie mögen groß oder klein seyn, können zu allen Zeiten frey und ungehindert, nach dem alten Gebrauche der in Freundschaft lebenden Nationen, sowol in den Haven zu Algier, als auch in alle davon abhängende Haven einlauffen. Von denjenigen Waaren, die sie ausladen, soll nicht mehr, als 5 pro Cent des Werthes, an Zoll bezahlet werden, gleichwie es auch so mit den Engelländern und Holländern gehalten wird. Im Falle, daß diese Waaren nicht könnten verkauffet werden, und man selbige wieder einschiffen wollte, so soll deffalls überall kein Zoll erleget werden, auch soll alle Sorgfalt angewendet werden, daß in allen den Haven, wo besagte Schiffe landen mögten, dieselben auf keinerley Weise belästiget, noch wider ihren Willen aufgehalten werden mögen; und dafern selbige einige Waaren, die man Contrebanden nennet, als Schieß-Pulver, Schwefel, Eisen, Diehlen, und alles, was zum Schiffs-Baue dienlich ist, wie auch Tauwerk, Pech, Teer, Stahl, und alle zum Schmieden und zum Baue brauchbare Geräthschaften, geladen hätten, so sollen die Befehlshaber zu Algier, bey der Ausschiffung keinen Zoll, auch, bey der Verkaufung, keine Abgabe davon verlangen. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, im Jahre 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art.

Art. III.

Wann die Schiffe der Stadt Hamburg, und die von Algier, es seyn dieselben Kriegs- oder Kauffahrten-Schiffe, sich in der See begegnen, so sollen solche sich beyderseits freundschaftlich und höflich bezeigen, auch ohne alle Beschädigung, wieder von einander scheiden. Und wenn auf besagten Schiffen Leute (von welcher Nation selbige auch seyn mögen) sich befinden, so sollen dieselben nicht arrestiret, auch soll nichts von ihren Effecten, Gütern und Kleidungen genommen werden, sondern man soll sie frey und ungehindert fahren lassen, wohin sie wollen, ohne, daß ihnen, auf die mindeste Weise, von einer, oder der anderen Seite, der geringste Schade zugefüget werden dürfe. Gegeben den 26. Nebbiul Ewel, im Jahr 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. IV.

Wann die Algierischen Caper den Hamburgischen Kauffahrten-Schiffen, sie seyn groß oder klein, begegnen, so sollen sie an Bord der besagten Schiffe nicht mehr, als eine Chaloupe senden, in welcher, ausser den Ruderern, sich nur zwo Personen befinden müssen, auch mögen nicht mehr, denn diese zwo Personen, in besagte Hamburgische Schiffe übersteigen, es sey denn, daß der Schiffer es den übrigen auch zulieffe. Darauf soll man ohne Zeit-Verlust die Pässe untersuchen, und demnächst die Schiffe ungehindert ihre Reise fortsetzen lassen. Dafern die Hamburgischen Kriegs-Schiffe den Algierischen Kauffahrten-Schiffen, oder Capern, begegnen, so sollen selbige, so bald sie die Pässe der Regierung, oder das Certificat, womit dieselben von dem Hamburgischen Consul zu Algier versehen sind, untersucht haben, solche gleichfalls ihre Reise geruhig und ungehindert fortsetzen lassen, ohne das mindeste von deren Effecten zu berühren. Ferner ist beschloffen, daß, a dato des gegenwärtigen Tractates, bis man, wegen der Art der Pässe, die behußige Einrichtung wird gemacht

A 3

haben,

Haben, funfzehen Monate lang, die Hamburgischen Schiffe ohne Pässe fahren mögen. Wann in Zeit besagter funfzehen Monate die Algierischen Capers, sie seyn groß oder klein, Hamburgische Schiffe ohne Pässe antreffen mögten, so sollen sie dieselben weder anhalten, noch ihnen auf ihrer Reise hinderlich seyn; welches gleichfalls von den Hamburgischen Krieges-Schiffen gegen die Algierischen Schiffe in den angedeuteten funfzehen Monaten soll beobachtet werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22 Febr. 1751.

Art. V.

Alle Schiffer, oder andere Personen, die auf den Algierischen Schiffen oder Fahrzeugen commandiren, sollen den Hamburgischen Schiffen nichts mit Gewalt abnehmen, es sey, um solches auf ihre Schiffe zu übertragen, oder nach anderen Dertern hinzubringen. Sie sollen auch nichts von denselben fordern, noch auf einigerley Art und Weise dieselbigen beunruhigen. Wenn sie auch auf besagten Hamburgischen Schiffen, Leute fänden (von welcher Nation sie auch seyn mögen), so soll denselben, unter der Hamburgischen Flagge, niemahls der geringste Unfug angethan werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. VI.

Im Falle, da einige der Stadt Hamburg, oder deren Unterthanen zugehörige Schiffe auf den Algierischen, oder den Algierern zuständigen Küsten, Schiffbruch leiden sollten, so soll von denselben nichts geraubet, noch das mindeste entwandt werden, auch sollen die Zoll-Bediente von den geborgenen Waaren keinen Zoll verlangen, noch dem Schiffs-Volcke auf keinerley Weise beschwerlich fallen. Sollte es sich auch zutragen, daß an einigen, von der Algierischen Küste entferneten Dertern, dergleichen Schiffbruch entstünde,

entstünde, so soll dabey auf allerley Weise hülffliche Hand geleistet, und auf die geborgenen Güter getreu Acht gegeben werden, bis selbige getrocknet, und in gute Gewahrsam gebracht worden sind, auch in allen Stücken die Pflicht einer aufrichtigen Freundschaft beobachtet werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. VII.

Die Regierung zu Algier will keinem einigen von den unter ihre Botmäßigkeit gehörigen Schiffen, es sey groß oder klein, verstaten, daß es nach irgend einem Lande, womit die Stadt Hamburg nicht im Frieden lebet, kriegerisch ausgerüstet geschicket werde, um dergestalt auf die Hamburgischen Schiffe zu capern. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. VIII.

Wann die Hamburgischen Kauffleute einige in die Algierischen Häden eingebrachte Prisen kauffen, oder auch solchen Kauff in voller See von den Algierischen Capern, die den Feinden der Regierung etwas abgenommen haben, bewirkten, so soll von dem Augenblicke an, da das Certificat des Verkaufes, von dem Rays, (d. i. Schiffer) welcher ihm solche Prise überlassen hat, ausgefertigt worden ist, kein anderer Algierischer Capern, den er nachher antreffen mögte, ihm sothane Prise wieder abnehmen, sondern ihn seine Reise frey und ungehindert, sammt der erkaufften Prise, fortsetzen lassen. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art.

Art. IX.

Die Unterthanen von Tunis, Tripolis und Salee, auch andere Feinde der Stadt Hamburg, sollen niemahls dasjenige, was sie den Hamburgern abgenommen haben, es bestehe solches in grossen oder kleineren Schiffen, in Sclaven, oder sonstigen Effecten, in dem Algierischen Gebiete verkauffen, oder zu Gelde machen dürfen. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. X.

Wann die Hamburgischen Krieges-Schiffe in die Algierischen, oder andere Häven dieser Republik, mit dem, was sie von ihren Feinden erbeutet haben, einlauffen, so ist ihnen solches erlaubet, auch soll ihnen frey stehen, ihre Prisen entweder daselbst zu verkauffen, oder sie nach ihrem freyen Willen wieder mit sich zurück zu nehmen. Es soll auch kein Zoll von den Hamburgischen Krieges-Schiffen genommen werden; und dafern sie auch einiger Lebens-Mittel benöthiget wären, so sollen ihnen solche für eben den Preis, welchen andere Nationen dafür geben, ohne daß sie das mindeste mehr dafür bezahlen dürfen, überlassen werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XI.

Wann die Hamburgischen Krieges-Schiffe auf der Algierischen Küste anckern, und einige Christen-Sclaven Hamburgischer, oder anderer Nationen, an deren Bord flüchten, und sich dergestalt in Freyheit zu setzen suchen, so mag die Regierung zu Algier solche wieder abfordern lassen, und die Capitainen der gedachten Hamburgischen Schiffe sollen sodann verbunden seyn, selbige zurück zu geben. Gesezt auch, wenn dergleichen Christen-

Christen-Sclave sich heimlich davon gemacht hätte, ohne daß man dessen gewahr worden wäre, und er sich nachgehends auf der Christen Grunde und Boden sehen ließe, so sollen besagte Hamburgische Schiffs-Capitainen verpflichtet seyn, ihn anzuhalten, und nach Algier zurückzusenden. Dieser Artikel ist unter solcher ausdrücklichen Bedingung geschlossen worden. Gegeben den 26. Nebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XII.

Die Unterthanen von Hamburg sollen in Zukunft in dem Algierischen Reiche, unter welcherley Vorwande es auch sey, weder gekauffet, noch verkauft, noch zu Slaven gemacht werden können. Es verbindet der gegenwärtige Friedens-Tractat die Hamburger keinesweges, die für iezzo zu Algier befindlichen Slaven ihrer Nation wieder zu kauffen. Wollen sie es aber thun, so soll solches bey ihnen stehen, wann es ihnen gefallen wird, ohne daß ihnen deßfalls ein Termin vorgeschrieben wird. Sie können es auch thun, wenn die Freunde und Verwandte der Slaven etwas mit dazu beytragen, oder, zu welcher Zeit und auf was Weise, es ihnen sonst am besten zuträglich seyn mag. Des Preises halber mögen sie mit den Patronen besagter Slaven sich abfinden, indem sothane Patronen nicht verbunden sind, ihre Slaven zu einem bestimmten Preise zu verkaufen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen, welche dem Baylik, (d. i. der Regierung) oder dem Pacha, oder Privat-Personen zugehören. Wenn man denn solchergestalt die Hamburgischen Slaven wieder frey kauffen wird, so sollen die Abgaben, oder Zölle, nach dem gewöhnlichen Gebrauche, ohne dieselbe im mindesten zu erhöhen, reguliret werden. Gegeben den 26. Nebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XIII.

Wann die Hamburgischen Unterthanen zu Algier, oder an anderen, dem Algierischen Reiche zuständigen Oertern, Todes verfahren, so sollen die Befehlshaber, Gerichts-Verwalter, oder andere, an deren Stelle verordnete Personen, der Verstorbenen Güter und Effecten, auf keinerley Weise sich anmassen, und im Falle die Hamburger, vor ihrem Tode, Erben eingesetzt oder ernannt haben, so soll niemand anders, als diese Erben, das geringste von der Erbschaft zu empfangen haben. Wären aber besagte Erben nicht zu Algier, so soll ihr Bevollmächtigter das Verzeichniß über des Verstorbenen sämtlichen Nachlaß aufmachen, um solchen denen Erben zu übersenden, oder auf deren Verlangen damit zu verfahren, ohne daß jemand, er sey, wer er wolle, im mindesten daran hinderlich seyn dürfe. Begäbe es sich auch, daß ein Hamburger zu Algier verstarbe, ohne daß jemand bevollmächtigt wäre, die Güter des Verstorbenen zu sich zu nehmen, so soll der Hamburgische Consul, nach gemachter Inventur, den Erblaß bey sich bewahren, um solchen nachmahls den rechtmäßigen Erben ausantworten zu können. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, I 164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XIV.

In allen der Regierung Algier zugehörigen Häven sollen die Hamburgischen Kauffleute durch keinerley Zwang angehalten werden, Effecten, gegen ihren Willen, zu kauffen, sondern es soll ihnen vielmehr frey stehen, dasjenige, welches ihnen anständig ist, an sich zu erhandeln. Es sollen auch die Schiffer der Hamburgischen Schiffe nicht gendthiget werden, Ladungen einzunehmen, noch Reisen, wider ihren Willen, zu thun. Geschähe es, daß der Hamburgische Consul, oder andere Unterthanen der Stadt Hamburg, Schulden machten, die sie nicht bezahlen könnten, so soll der Abtrag solcher Schulden von keiner anderen Person dieser

dieser Nation gefordert werden; es wäre denn, daß einer oder der andere freywillig für den Schuldner Bürgschaft leisten wollte. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XV.

Wann ein Hamburger mit einem Türcken, oder Unterthanen der Algierischen Regierung, in Zwistigkeit geräth, so soll der Durchlauchtige Pacha Dey und der Divan solche entscheiden, ohne daß einige andere Jurisdiction daran Theil nehmen könne. Wann aber unter den Unterthanen der Stadt Hamburg ein Streit entsteht, so soll der Consul dieser Nation allein das Recht haben, solchen zu schlichten. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XVI.

Begäbe es sich, daß ein Unterthan von Hamburg mit einem Türcken in Handel gerieth, und zwar so weit, daß sie sich tödtlich verwundeten, oder gar einer den anderen ums Leben brächte, so soll der Schuldige nach den Gesetzen des Landes beurtheilet, und auf übliche Weise gestraffet werden. Fände aber ein Hamburger, nachdem er einen Türcken getödtet hätte, Mittel, sich aus dem Wege zu machen, so soll, weder der Consul, noch irgend eine andere Person von Hamburg, deßfalls die mindeste Verantwortung oder Beunruhigung zu befürchten haben. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XVII.

Von nun an, und in Zukunft, kann die Stadt Hamburg einen Consul nach ihrer eigenen Willkühr zu Algier einsetzen. Und dieser Consul soll

soll daselbst mit aller Sicherheit residiren, ohne daß er auf die mindeste Weise, weder für seine Person, noch Güter, belästiget werden dürfe. Er kann sich zum Dollmetscher und Mäcpler auslesen, wen er will. Auch stehet es ihm frey, so oft es ihm gefällt, sich an Bord der Schiffe zu begeben; nicht weniger, zu seinem Vergnügen, aufs Land zu gehen. Es soll ihm ein anständiger Ort, um seinen Gottes-Dienst, nach dem Gebrauche der Lutherischen Religion, zu halten, angewiesen werden; auch mag er einen eigenen Prediger, zur Ausübung solcher Religion, haben. Alle zu Algier befindliche Slaven, Lutherischer Religion, sie mögen dem Baylik, (d. i. der Regierung) oder Privat-Personen zugehören, sollen Freyheit haben, in dem Hause des Consuls dem Gottes-Dienste beyzuwohnen, ohne daß der Gardien Bachy, (d. i. Oberaufseher der Slaven) oder ihr Patron, ihnen daran hinderlich seyn dürfen. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XVIII.

Gott gebe, daß unser Friede fest und dauerhaft seyn möge! Sollte aber, bewandten Umständen nach, ein Friedens-Bruch und ein Krieg erfolgen, so soll der Hamburgische Consul, der sodann zu Algier residiren mögte, sowol, als alle Unterthanen der Stadt Hamburg, welche dermahlen im Algierischen Reiche befindlich wären, gleichwie vorhin, die Freyheit haben, daselbst zu wohnen; wie sie dann mit aller Sicherheit, so, wie in Friedens-Zeiten, also auch im Kriege, nach ihrem eigenen Willen, von dort ziehen können, ohne daß man weder ihre Personen, noch ihre Effecten und Kleider, noch ihr Haus-Gesinde, (gesezt auch, daß einige, die zu Algier geböhren wären, darunter seyn mögten) auf- noch anhalten dürfe. Gegeben Algier den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XIX.

Alle Unterthanen von Hamburg, die sich, bey ihren Reisen von einem Orte, zum andern, als Passagiers auf Schiffen, von welcherley Nation

tion dieselben seyn mögen, befinden, und dergestalt von den Algierischen Capern, sie seyn groß oder klein, in der See angetroffen würden, sollen auf keine Weise, weder für ihre Personen, Güter, Kleidung, noch ihre Bediente, belästigt werden. Gleichergestalt sollen die Hamburgischen Schiffer gegen die Algierer, wann sie solche auf feindlichen Schiffen antreffen, zu verfahren haben. Gegeben Algier den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XX.

Wann ein Hamburgisches Krieges-Schiff auf der Algierischen Küste anckert, so soll der Consul dem Durchl. Dey davon Nachricht geben, welcher, um der Stadt Hamburg Ehre und Höflichkeit zu erweisen, befehlen wird, solches mit 21. Canonen-Schüssen von der Bestung Algier zu bewillkommen, worauf der Commandant gedachten Schiffes selbige mit einer gleichen Anzahl Schüsse zu beantworten hat. Ferner soll, aus Hochachtung für die Krieges-Schiffe der Stadt Hamburg, denselben, gleich anderen, mit den Algierern im Frieden lebenden Nationen, die gewöhnlichen Geschenke, welche in Erfrischungen bestehen, nach üblichem Gebrauche, gereicht werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art. XXI.

Der Hamburgische Consul soll von allen Bedürfnissen, die er für seine Tafel kommen läset, imgleichen für diejenigen Sachen, welche zu seiner Kleidung bestimmt sind, nicht den mindesten Zoll zu erlegen haben. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Art.

Art. XXII.

Sollten sich besondere Vorfälle erängen, daß durch einige Contraventionen den Artikeln des gegenwärtigen Tractats zu nahe getreten würde, so sollen solche nicht von der Folge seyn, daß dadurch dieser Friede im mindesten unterbrochen werden könnte, als welcher fest und beständig verbleiben soll. Daher durch diese Art Vorfälle die Freundschaft, welche allezeit dauerhaft seyn soll, auf keinerley Weise irgend verändert werden mag. Diejenigen Personen, welche Schaden erlitten haben, sollen sich damit befriedigen, daß sie sich eine behufige Ersehung ihres Nachtheiles ausbitten können, da sodann die Straffe bloß auf die fallen wird, durch deren Schuld dergleichen Unfug verursachet worden ist. Denn unsere Treue ist aufrichtig, und unser Wort ist unverbrüchlich! Gegeben Algier den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

Durch die Gnade des Allmächtigen Gottes ist dieser aufrichtige und feste Friedens- Tractat geschlossen worden, welches wir mit unserem Insiegel bekräftigen. Gethan den 26. Rebbiul Ewel, im Jahre 1164. welches ist der 22. Febr. 1751.

tion dieselben seyn mögen, befinden, und dergestalt von den Algierischen Capern, sie seyn groß oder klein, in der See angetroffen würden, sollen auf keine Weise, weder für ihre Personen, Güter, Kleidung, noch ihre Belästiget werden. Gleichergestalt sollen die Hamburgischen den die Algierer, wann sie solche auf feindlichen Schiffen anverfahren haben. Gegeben Algier den 26. Rebbiul Ewel, des ist der 22. Febr. 1751.

Art. XX.

in Hamburgisches Krieges-Schiff auf der Algierischen Küste ort, so soll der Consul dem Durchl. Dey davon Nachricht geben, der Stadt Hamburg Ehre und Höflichkeit zu erweisen, befehlen es mit 21. Canonen-Schüssen von der Festung Algier zu be-, worauf der Commandant gedachten Schiffes selbige mit Anzahl Schüsse zu beantworten hat. Ferner soll, aus Hochdie Krieges-Schiffe der Stadt Hamburg, denselben, gleich mit den Algierern im Frieden lebenden Nationen, die gewöhnliche, welche in Erfrischungen bestehen, nach üblichem Gebrauch werden. Gegeben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist . 1751.

Art. XXI.

Hamburgische Consul soll von allen Bedürfnissen, die er für seine kommen läset, imgleichen für diejenigen Sachen, welche zu ung bestimmt sind, nicht den mindesten Zoll zu erlegen haben den 26. Rebbiul Ewel, 1164. welches ist der 22. Febr.

Art.

